

14.  
Dezember  
2004

**Gesetz  
über das Strafverfahren (StrV)  
(Änderung)**

---

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,  
auf Antrag des Regierungsrates,  
beschliesst:*

**I.**

Das Gesetz vom 15. März 1995 über das Strafverfahren (StrV) wird wie folgt geändert:

- Art. 4** <sup>1</sup>Von der Verfolgung kann abgesehen werden, wenn
1. die Tat für die zu erwartende Gesamtstrafe oder Massnahme nicht beträchtlich ins Gewicht fällt,
  2. auf eine Zusatzstrafe nach Artikel 49 Absatz 2 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB)<sup>1)</sup> verzichtet werden kann,
  3. die Tat von einer Behörde des Auslandes verfolgt wird oder diese sich bereit erklärt hat, die Verfolgung einzuleiten,
  4. das Bundesrecht dies vorsieht.

<sup>2</sup> Unverändert.

- Art. 6** Der Gerichtsbarkeit der bernischen Gerichte unterliegen
1. die der kantonalen Gerichtsbarkeit nach Artikel 338 StGB und nach andern Bundesgesetzen unterstellten strafbaren Handlungen, sofern die bernischen Gerichte nach Artikel 340 ff. StGB zur Verfolgung und Beurteilung berechtigt und verpflichtet sind,
  2. die der Gerichtsbarkeit des Kantons Bern nach Artikel 18 und 18<sup>bis</sup> des Bundesgesetzes vom 15. Juni 1934 über die Bundesstrafrechtspflege (BStP)<sup>2)</sup> und anderen Bundesgesetzen zugewiesenen Bundesstrafsachen,
  3. unverändert.

**Art. 7** <sup>1</sup>«Art. 346 ff. StGB» wird ersetzt durch «Art. 340 ff. StGB».

<sup>2</sup> Unverändert.

<sup>1)</sup> SR 311.0

<sup>2)</sup> SR 312.0

**Art. 9** Hält die Generalprokuratur die bernische Gerichtsbarkeit nicht für gegeben und wird die Gerichtsbarkeit auch von den beteiligten ausserkantonalen Behörden bestritten, ist sie befugt, den Entscheid der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts anzurufen (Art. 345 StGB, Art. 279 BStP, Art. 22 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht [VStrR])<sup>3)</sup>.

**Art. 11** Der Entscheid über die Anerkennung oder Ablehnung der bernischen Gerichtsbarkeit kann an die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts weitergezogen werden (Art. 279 BStP).

**Art. 12** <sup>1</sup> «Anlagekammer des Bundesgerichts» wird ersetzt durch «Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts».

<sup>2</sup> Unverändert.

Bundes-  
gerichtsbarkeit  
und kantonale  
Gerichtsbarkeit

**Art. 12a** (neu) Die Regeln über die interkantonale Festsetzung der Gerichtsbarkeit (Art. 7–12) finden im Verhältnis zu den Strafbehörden des Bundes sinngemäss Anwendung.

**Art. 13** <sup>1</sup> «(Art. 346 bis 350)» wird ersetzt durch «(Art. 340 bis 344)».

<sup>2</sup> Unverändert.

**Art. 15** Die Anlagekammer bestimmt auf Antrag der Generalprokuratur die verfolgungspflichtige Gerichtsbehörde. Sie ist befugt,

1. für die in den Artikeln 340 bis 344 StGB nicht vorgesehenen Fälle eine Regelung zu treffen;
2. bei Mittäterschaft und Teilnahme sowie beim Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen eine von den Artikeln 340 bis 344 StGB abweichende Regelung zu treffen.

**Art. 18** <sup>1</sup> «352 bis 357» wird ersetzt durch «356 bis 361».

<sup>2</sup> Unverändert.

**Art. 21** <sup>1</sup> Über die Gewährung von Rechtshilfe entscheidet die örtlich zuständige Untersuchungsbehörde. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit der Anlagekammer zum Entscheid über die Entsiegelung (Art. 9 IRSG)<sup>4)</sup> und bei politischen Straftaten und Pressedelikten (Art. 356 Abs. 2 StGB).

<sup>2</sup> Unverändert.

<sup>3)</sup> SR 313.0

<sup>4)</sup> SR 351.1

**Art. 29** <sup>1</sup>Die Strafsachen werden beurteilt durch

1. die Gerichtspräsidentin oder den Gerichtspräsidenten, soweit im Einzelfall Busse, Geldstrafe, Freiheitsstrafe von höchstens einem Jahr oder eine Gesamtstrafe im Sinne von Artikel 46 Absatz 1 StGB, welche die ursprüngliche Strafe um nicht mehr als ein Jahr übersteigt, in Frage stehen; in diesen Fällen können Massnahmen mit Ausnahme der Verwahrung nach Artikel 64 StGB angeordnet werden;
2. das Kreisgericht, soweit im Einzelfall eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr oder Verwahrung nach Artikel 64 StGB in Frage steht;
3. bis 5. unverändert.

<sup>2</sup> Strafbare Handlungen, die dem Unternehmen zuzurechnen sind, werden in erster Instanz durch die Gerichtspräsidentin oder den Gerichtspräsidenten beurteilt, wenn der Fall nicht ans Wirtschaftsstrafgericht überwiesen wird.

<sup>3</sup> Wird die gegen ein Unternehmen geführte Strafuntersuchung mit derjenigen gegen eine natürliche Person vereinigt, wird die Strafsache auch bezüglich des Unternehmens vom Kreisgericht oder vom Wirtschaftsstrafgericht beurteilt, wenn deren Zuständigkeit für die natürliche Person gegeben ist.

**Art. 30** Eine Gerichtsperson ist unfähig, an der Behandlung und Beurteilung einer Strafsache teilzunehmen, wenn

1. bis 4. unverändert;
5. sie mit einer Partei durch Adoption, Pflegekindschaft oder Familiengenossenschaft (Art. 110 Abs.2 StGB) oder durch Vormundschaft, Beiratschaft oder Beistandschaft verbunden ist;
6. Angehörige (Art. 110 Abs.1 StGB) oder Familiengenossen (Art. 110 Abs.2 StGB) als Anwältin oder Anwalt in Vertretung einer Partei oder als Sachverständige oder als Zeugen auftreten;
7. bis 10. unverändert;
11. sie selber oder Angehörige (Art. 110 Abs.1 StGB) oder Familiengenossen (Art. 110 Abs.2 StGB) mit einer der Parteien in einem Zivil-, Straf- oder Verwaltungsstreit stehen.

**Art. 51** <sup>1</sup>Unverändert.

<sup>2</sup> Ist die angeschuldigte Person nicht in der Lage, für die Kosten einer privaten Verteidigung aufzukommen, so ist ihr auf ihr Begehren hin eine amtliche Verteidigung zu bestellen

1. unverändert,
2. für das gesamte Verfahren, sofern eine Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten oder eine Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen zu erwarten ist.

<sup>3 bis 5</sup> Unverändert.

**Art. 70** <sup>1</sup> Unverändert.

<sup>2</sup> Ist eine jugendliche Person im Sinne des Bundesgesetzes vom 20. Juni 2003 über das Jugendstrafrecht (Jugendstrafgesetz, JStG)<sup>5)</sup> an einer Straftat beteiligt, benachrichtigen die Organe der Strafrechtspflege unverzüglich die zuständigen Organe der Jugendrechtspflege.

<sup>3</sup> und <sup>4</sup> Unverändert.

**Art. 116** <sup>1</sup> Unverändert.

<sup>2</sup> Geistliche sowie Ärztinnen oder Ärzte sind zur Auskunftsverweigerung auch dann berechtigt, wenn sie von der Geheimhaltungspflicht befreit sind. Sie haben jedoch darzutun, dass das Geheimhaltungsinteresse dem Interesse an der Wahrheitsfindung vorgeht.

<sup>3</sup> Unverändert.

**Art. 118** Für das Auskunftsverweigerungsrecht der für Medien tätigen Berufsleute gilt Artikel 28a StGB.

Mitwirkungs-  
pflicht des Unter-  
nehmens

**Art. 139a** (neu) Das Unternehmen hat an der Aufklärung der strafbaren Handlung, deren es verdächtig wird, mitzuwirken. Es ist verpflichtet, Gegenstände, die als Beweismittel von Bedeutung sein können, auf Aufforderung der Gerichtsbehörde herauszugeben.

**Art. 142** Der Herausgabepflicht und der Beschlagnahme unterliegen auch

1. unverändert,
2. Gegenstände und Vermögenswerte, die nach den Artikeln 69 bis 72 StGB voraussichtlich einzuziehen sind.
3. aufgehoben.

**Art. 144** <sup>1</sup> Unverändert.

<sup>2</sup> «Artikel 58 bis 60 StGB» wird ersetzt durch «der Artikel 69 bis 73 StGB».

<sup>3</sup> Unverändert.

**Art. 161** <sup>1</sup> «Zurechnungsfähigkeit» wird ersetzt durch «Schuldfähigkeit».

<sup>2</sup> bis <sup>4</sup> Unverändert.

**Art. 178** <sup>1</sup> und <sup>2</sup> Unverändert.

<sup>3</sup> Die verfallene Sicherheit dient in erster Linie zur Deckung eines allfälligen Schadens des Opfers und in zweiter Linie zum Begleichen von

<sup>5)</sup> SR 311.1

Bussen, Geldstrafen, Ersatzforderungen, Verfahrenskosten sowie Kosten der amtlichen Verteidigung. Die frei werdende Sicherheit kann mit den der angeschuldigten Person auferlegten Bussen, Geldstrafen, Ersatzforderungen und Verfahrenskosten verrechnet werden.

**Art. 197** Wenn der Stand des Verfahrens es zulässt, kann die Verfahrensleitung auf Ersuchen der angeschuldigten Person den vorzeitigen Antritt der Strafe oder Massnahme anordnen. Für den Antritt einer Massnahme ist in der Voruntersuchung die Zustimmung der Staatsanwaltschaft erforderlich. Die Verfahrensleitung ist berechtigt, der Polizei- und Militärdirektion Vorschläge zum Vollzug der Strafe oder Massnahme zu machen. Die zuständige Stelle der Polizei- und Militärdirektion bestimmt danach in Absprache mit der Strafverfolgungsbehörde den Vollzugsort.

**Art. 218** <sup>1 bis 3</sup> Unverändert.

<sup>4</sup> Der Regierungsrat regelt die Ausnahmen zu den Absätzen 1 und 2, insbesondere betreffend die Daten von Opfern sowie von vermissten, gemeingefährlichen oder schuldunfähigen Personen.

**Art. 219** Die Polizei hat der Untersuchungsbehörde von Verbrechen, die möglicherweise mit einer Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren bedroht sind, sowie in den Fällen gemäss den Artikeln 165 und 237 sofort Kenntnis zu geben.

**Art. 231** Die Untersuchungsbehörde hat der Staatsanwaltschaft von Anzeigen, Ergebnissen polizeilicher Ermittlungen und eigenen Feststellungen über ein Verbrechen, das möglicherweise mit einer Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren bedroht ist, sofort Kenntnis zu geben.

**Art. 233a** (neu) <sup>1</sup> Nach Eröffnung der gerichtlichen Strafverfolgung leitet die Untersuchungsbehörde in der Regel eine Voruntersuchung ein.

<sup>2</sup> Sie kann ausnahmsweise ein Strafmandat erlassen oder mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft den Fall an die Gerichtspräsidentin oder den Gerichtspräsidenten überweisen.

<sup>3</sup> Eine in gleichem Zusammenhang geführte Voruntersuchung gegen bekannte oder unbekannte Täterschaft kann mit der gegen das Unternehmen geführten Voruntersuchung vereinigt werden.

**Art. 250** <sup>1 und 2</sup> Unverändert.

<sup>3</sup> In den übrigen Fällen stellt sie Antrag auf Überweisung an das urteilende Gericht. Das hat auch zu geschehen, wenn bei Schuldunfähig-

Eröffnung des Verfahrens und der Voruntersuchung im Unternehmensstrafrecht

keit der angeschuldigten Person Massnahmen gemäss den Artikeln 59 bis 61, 63, 64, 67 und 67b StGB in Frage stehen.

**Art. 262** <sup>1</sup>Die Untersuchungsbehörde leitet das Strafmandatsverfahren ein, sofern sie die Verurteilung zu einer Busse, einer Geldstrafe bis zu 30 Tagessätzen, einer Freiheitsstrafe bis zu einem Monat oder die Strafbefreiung für geboten erachtet.

<sup>2</sup> Im Strafmandat kann zudem auf Einziehung gemäss den Artikeln 69 bis 72 StGB und Retention gemäss Artikel 117 EG ZGB erkannt werden.

**Art. 263** Das Strafmandatsverfahren ist ausgeschlossen, wenn

1. unverändert;
2. der Widerruf einer bedingten Strafe oder des bedingten Teils einer Strafe gemäss Artikel 46 Absatz 1 StGB in Betracht fällt.

**Art. 265** <sup>1</sup>Unverändert.

<sup>2</sup> Dem Strafmandat ist eine kurze Begründung beizufügen, soweit dies für das Verständnis der getroffenen Anordnung unerlässlich oder durch das Bundesrecht vorgeschrieben ist.

Gemeinnützige  
Arbeit

**Art. 265a** (neu) <sup>1</sup>Die Untersuchungsbehörde kann im Strafmandat mit Zustimmung der angeschuldigten Person statt auf Busse oder Geldstrafe auf gemeinnützige Arbeit bis zu 120 Stunden erkennen.

<sup>2</sup> Liegt die Zustimmung noch nicht vor und erwägt die Untersuchungsbehörde für den Fall des Eingangs einer solchen Zustimmung die Anordnung gemeinnütziger Arbeit, so belehrt sie die angeschuldigte Person im Strafmandat über die Möglichkeit der Anordnung von gemeinnütziger Arbeit, die Notwendigkeit einer Zustimmung und das Ausmass dieser Sanktion im konkreten Fall.

<sup>3</sup> Die angeschuldigte Person kann innert zehn Tagen nach Zustellung des Strafmandats ihre Zustimmung schriftlich oder zu Protokoll nachreichen.

<sup>4</sup> In diesem Fall erlässt die Untersuchungsbehörde ein neues Strafmandat.

**Art. 267** Die unwidersprochen gebliebenen Strafmandate sind mit Ausnahme derjenigen für blosse Übertretungen innert zehn Tagen nach Ablauf der Einspruchsfrist der Staatsanwaltschaft vorzulegen. Diese ist befugt, innert zehn Tagen nach Erhalt der Akten Einspruch zu erheben.

e Schuld-  
unfähige

**Art. 299** «Zurechnungsunfähigen» wird ersetzt durch «Schuldunfähigen».

**Art. 309** <sup>1 und 2</sup> Unverändert.

<sup>3</sup> Erfolgt ein Freispruch wegen Schuldunfähigkeit, entscheidet das Gericht zugleich über die Anordnung allfälliger Massnahmen gemäss Artikel 19 Absatz 3 StGB.

**Art. 311** Das Urteilsdispositiv enthält

1. unverändert,
2. die verhängten Sanktionen (Strafen, therapeutische Massnahmen, Verwahrung),
3. unverändert,
4. den Entscheid über Nebenpunkte wie insbesondere
  - a andere Massnahmen gemäss den Artikeln 66 bis 73 StGB,
  - b bis d unverändert,
5. unverändert.

**Art. 317** <sup>1</sup>Über den Widerruf einer bedingten oder den bedingten Teil einer Strafe im Fall der Nichtbewährung nach Artikel 46 Absatz 1 StGB kann in getrennt oder gemeinsam durchgeführten Haupt- und Widerrufsverhandlungen befunden werden. Haupt- und Widerrufsverhandlung können insbesondere dann gemeinsam durchgeführt werden, wenn eine Gesamtstrafe in Frage steht. In den übrigen Fällen findet die Widerrufsverhandlung unmittelbar im Anschluss an die Hauptverhandlung und die Urteilseröffnung hinsichtlich der während der Probezeit begangenen Tat statt.

<sup>2</sup> Den Betroffenen ist in jedem Fall zusammen mit der Vorladung zur Hauptverhandlung eine Vorladung für die Widerrufsverhandlung zuzustellen.

<sup>3</sup> Über die Widerrufsverhandlung wird im Fall der separaten Verhandlung ein gesondertes Protokoll geführt. Der Widerrufsentscheid ist gesondert auszufällen und zu begründen.

<sup>4 und 5</sup> Unverändert.

**Art. 318** Bei den übrigen Widerrufsgründen (Art. 46 Abs. 4 StGB) hat das zuständige Gericht nach Artikel 316 vorzugehen. Die Untersuchungsbehörde entscheidet im schriftlichen Verfahren.

**Art. 334** <sup>1 und 2</sup> Unverändert.

<sup>3</sup> Bilden ausschliesslich Übertretungen Gegenstand des Verfahrens, kann mit der Appellation nur gerügt werden, das angefochtene Urteil verletze eine materiellrechtliche oder prozessuale Bestimmung des eidgenössischen oder kantonalen Rechts oder gründe sich auf eine offensichtlich unrichtige Akten- oder Beweiswürdigung.

<sup>4</sup> Unverändert.

**Art. 338** <sup>1</sup>Unverändert.

<sup>2</sup> Eine Beschränkung ist zulässig auf

1. unverändert,
2. die Bemessung der Strafe,
3. aufgehoben,
4. die Anordnung von Massnahmen gemäss den Artikeln 56 bis 73 StGB,
5. bis 8. unverändert.

<sup>3</sup> Unverändert.

**Art. 352** Die Verfahrensleitung kann die Durchführung eines schriftlichen Verfahrens anordnen, wenn

1. und 2. unverändert;
3. die Appellation auf andere Massnahmen gemäss den Artikeln 66 ff. StGB, die Entschädigung der angeschuldigten Person, die Verfahrens- oder Parteikosten oder andere öffentliche Leistungen beschränkt worden ist;
4. und 5. unverändert.

**Art. 358** <sup>1</sup>Unverändert.

<sup>2</sup> Als Abänderung des Urteils zu Ungunsten der angeschuldigten Person gelten sowohl die schärfere Bestrafung als auch das Verhängen einer in erster Instanz nicht ausgesprochenen Massnahme. Ausgenommen ist der Fall, in welchem die angeschuldigte Person selber eine solche Massnahme beantragt.

**Art. 390** <sup>1 bis 3</sup>Unverändert.

<sup>4</sup> «Zurechnungsunfähigen» wird ersetzt durch «Schuldunfähigen».

**Art. 410** <sup>1</sup>Die Untersuchungsbehörden sowie die erst- und oberinstanzlichen Gerichte teilen der zuständigen Stelle der Polizei- und Militärdirektion die Entscheid- und Beschlussformel innert zehn Tagen seit Eintritt der Rechtskraft mit.

<sup>2</sup> Die urteilende Instanz stellt der zuständigen Einweisungs- und Vollzugsbehörde die Strafakten auf Aufforderungen hin zur Verfügung. Der Leitung der Vollzugseinrichtung werden auf Verlangen die Akten zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.

<sup>3</sup> Die Untersuchungsbehörden sowie die Gerichte teilen der zuständigen Stelle der Polizei- und Militärdirektion die Urteils- und Beschlussformeln unabhängig von der Rechtskraft unverzüglich mit, wenn

- a die sich im vorzeitigen oder ordentlichen Straf- oder Massnahmenvollzug befindliche Person freigesprochen oder zu einer bedingten Strafe verurteilt wurde,

- b* die sich im vorzeitigen oder ordentlichen Straf- und Massnahmenvollzug befindliche Person zu einer unbedingten Strafe oder zu einer Massnahme verurteilt wurde und in den vorzeitigen bzw. den ordentlichen Straf- oder Massnahmenvollzug zurückkehrt,
- c* die verurteilte Person in Haft belassen oder neu in Haft gesetzt wird,
- d* das Gericht der verurteilten Person mit deren Einwilligung den sofortigen Antritt der Strafe oder Massnahme bewilligt hat oder
- e* die zu einer ambulanten oder stationären Massnahme verurteilte Person in Freiheit weilt.

**Art. 429** <sup>1</sup> Das Inkasso von Geldstrafen, Bussen, Gebühren, verfallenen Sicherheiten, Verfahrenskosten und Ansprüchen des Kantons aus Rückgriff für gesprochene Entschädigungen besorgen die Kanzleien der erst- und oberinstanzlichen Gerichte.

<sup>2</sup> Die zuständige Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion besorgt das Inkasso von durch Strafmandat der regionalen Untersuchungsrichterämter ausgesprochenen Geldstrafen, Bussen, Gebühren, Verfahrenskosten und verfallenen Sicherheiten.

<sup>3</sup> Für die Vollstreckung von Geldstrafen und Bussen gelten die Artikel 35, 36 und 106 StGB.

<sup>4</sup> Unverändert.

Vollstreckungsanordnungen der Regierungstatthalterin oder des Regierungstatthalters  
a bei anderen Massnahmen

**Art. 432** <sup>1</sup> Die Regierungstatthalterin oder der Regierungstatthalter ordnet die Vollstreckung folgender Massnahmen an:

1. Einziehung gemäss Artikel 69 StGB,
2. aufgehoben,
3. Veröffentlichung eines nach Artikel 67 StGB ausgesprochenen Berufsverbotes,
4. aufgehoben.

<sup>2</sup> Unverändert.

**Art. 434** <sup>1</sup> Die Regierungstatthalterin oder der Regierungstatthalter erlässt die amtliche Bekanntmachung von Gegenständen, die sich jemand durch strafbare Handlung angeeignet hat und deren Eigentümerin oder Eigentümer nicht feststeht (Art. 70 Abs. 4 StGB).

<sup>2</sup> Unverändert.

**Art. 435** <sup>1</sup> Das Begnadigungsrecht steht zu

1. dem Regierungsrat für Bussen bis 1000 Franken und für Geldstrafen bis zu zehn Tagessätzen,
2. unverändert.

<sup>2</sup> Unverändert.

**Art. 437** <sup>1</sup> Unverändert.

<sup>2</sup> Steht der Vollzug einer Busse, einer Geldstrafe, einer gemeinnützigen Arbeit oder einer kurzen Freiheitsstrafe in Frage und handelt es sich um das erste Gesuch, hat die Vollstreckungsbehörde in der Regel Aufschub zu gewähren. Der Aufschub ist ausgeschlossen, wenn die Strafe bereits angetreten worden ist.

**Art. 438** <sup>1</sup> Durch die Begnadigung können die durch rechtskräftiges Urteil auferlegten Strafen sowie Berufs- oder Fahrverbote ganz oder teilweise erlassen und Strafen in mildere Strafarten umgewandelt werden.

<sup>2</sup> Unverändert.

## II.

Folgende Erlasse werden geändert:

1. Gesetz vom 5. Mai 1980 über die politischen Rechte (GPR):

*Art. 82* <sup>1</sup> «Staat» wird ersetzt durch «Kanton».

<sup>2</sup> Unverändert.

*Art. 86* <sup>1</sup> «Staatsorgane» wird ersetzt durch «Kantonsorgane».

<sup>2</sup> Unverändert.

*Art. 87* «Staatsorgane» wird ersetzt durch «Kantonsorgane».

*Art. 88* <sup>1</sup> «Staatsorgane» wird ersetzt durch «Kantonsorgane».

<sup>2</sup> und <sup>3</sup> Unverändert.

*Art. 96* <sup>1</sup> Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Kanton und Gemeinden sowie Mitglieder von Gemeindebehörden und von Stimmausschüssen, die vorsätzlich oder grobfahrlässig Amtspflichten verletzen, welche ihnen gemäss diesem Gesetz oder gemäss den Ausführungsbestimmungen obliegen, werden mit Busse bestraft.

<sup>2</sup> und <sup>3</sup> Unverändert.

2. Gesetz vom 6. Februar 1984 über die Fürsprecher (FG):

*Art. 45* Durch den Strafrichter wird mit Busse bestraft, wer *a* und *b* unverändert.

3. Notariatsgesetz vom 28. August 1980:

*Art. 45* <sup>1</sup> Wer ohne Berufsausübungsbewilligung Funktionen ausübt, welche in die Zuständigkeit des Notars fallen, oder wer die Berufsbe-

zeichnung Notar führt, ohne dass sie ihm durch die zuständige in- oder ausländische Behörde verliehen worden ist, wird mit Busse bestraft.

<sup>2</sup> Unverändert.

4. Gesetz vom 7. Juli 1918 über die Zivilprozessordnung (ZPO):

*Art. 250* <sup>1</sup> Verweigert der Zeuge unbefugt die Aussage, so ist er nach fruchtloser Warnung dem Strafrichter zu überweisen und, wenn er auf seiner Verweigerung beharrt, mit Busse zu bestrafen.

<sup>2</sup> und <sup>3</sup> Unverändert.

*Art. 403* <sup>1</sup> Die Widerhandlung gegen ein auf Unterlassung lautendes Urteil wird auf Antrag der Gegenpartei mit Busse bestraft. In schweren Fällen kann damit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe verbunden werden. Diese Strafen sind im Urteil ausdrücklich anzudrohen.

<sup>2</sup> Unverändert.

5. Gesetz vom 6. Oktober 1940 betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches (EG StGB):

*Ingress:*

Gestützt auf Artikel 335 sowie 393 des Schweizerischen Strafgesetzbuches<sup>6)</sup> sowie Artikel 16 und 17 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz)<sup>7)</sup>

*Art. 2* Aufgehoben.

*Art. 4* <sup>1</sup> Die von den kantonalen Gerichten verhängten Bussen, Geldstrafen und Einziehungen fallen dem Kanton zu (Art. 374 Abs. 1 StGB). Vorbehalten bleibt Artikel 73 StGB.

<sup>2</sup> Über die Verwertung der eingezogenen Gegenstände trifft die Polizei- und Militärdirektion die nötigen Verfügungen; sie kann auf dem Wege freihändigen Verkaufs oder öffentlicher Versteigerung erfolgen.

*Art. 5* Der Regierungsrat ist befugt, bei Widerhandlungen gegen seine Verordnungen, Reglemente und Beschlüsse, die er im Rahmen der Verfassung, der Gesetze und der Dekrete erlässt, Busse anzudrohen.

*Art. 6* «Busse oder Haft» wird ersetzt durch «Busse».

<sup>6)</sup> SR 311.0

<sup>7)</sup> SR 312.5

*Art. 7* «Busse oder Haft» wird ersetzt durch «Busse».

*Art. 8* Aufgehoben.

*Art. 9* Mit Busse wird bestraft, wer

*a* gewerbsmässig die Leichtgläubigkeit der Leute durch Wahrsagen (Horoskopstellen, Traumdeuten, Kartenschlagen u. dgl.), Geisterbeschwören, Anleitung zum Schatzgraben oder auf ähnliche Weise ausbeutet oder

*b* sich öffentlich zur Ausübung dieser Tätigkeiten anbietet.

*Art. 10* <sup>1</sup>«Busse oder Haft» wird ersetzt durch «Busse».

<sup>2</sup> Unverändert.

*Art. 11* Aufgehoben.

*Art. 12* Aufgehoben.

*Art. 13a* Wer Waffen oder Werkzeug, von denen er weiss oder annehmen muss, dass sie zur Begehung von Tötung, Körperverletzung, Raub oder Diebstahl bestimmt sind, in Gewahrsam hat, von einem andern verwahren lässt oder einem andern überlässt, wird, wenn die Tat nicht nach andern Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist, mit Busse bestraft. Waffen und Werkzeuge werden eingezogen.

*Art. 14* Mit Busse wird bestraft, wer

*a* Schlüssel, behördliche Stempel und Siegel, Firmen- oder Faksimilestempel anfertigt oder anfertigen lässt in der Absicht, sie rechtswidrig zu gebrauchen, oder,

*b* ohne sich über die Berechtigung des Bestellers zu vergewissern, Bestellungen für behördliche Stempel und Siegel entgegennimmt und ausführt oder ausführen lässt.

*Art. 14a* «Busse oder Haft» wird ersetzt durch «Busse».

*Art. 15* Mit Busse bis zu 1000 Franken wird bestraft, wer

*a* durch Lärm oder Geschrei die Nachtruhe stört oder

*b* sich öffentlich ein unanständiges, Sitte und Anstand verletzendes Benehmen zuschulden kommen lässt, namentlich in Trunkenheit Skandal verübt.

*Art. 16* Wer durch wissentlich falsche Meldung Gesundheitsfachpersonen (Ärzte, Tierärzte, Hebammen, Apotheker) alarmiert, wird mit Busse bis zu 1000 Franken bestraft.

*Art. 17* Wer einer Behörde oder einem ihrer Organe, die sich gehörig ausweisen, auf berechnigte Aufforderung hin die Angabe seines Namens oder seiner Wohnung verweigert oder unrichtig macht, wird mit Busse bis zu 1000 Franken bestraft.

*Art. 18* Wer öffentlich angeschlagene Bekanntmachungen oder befugterweise angebrachte Plakate böswillig wegnimmt, abreisst, entstellt oder besudelt, wird mit Busse bis zu 1000 Franken bestraft.

*Art. 19* Mit Busse wird bestraft, wer

- a ein wildes oder böswartiges Tier nicht gehörig verwahrt,
- b durch Reizen oder Scheumachen von Tieren eine Gefahr für Menschen oder Tiere herbeiführt,
- c einen Hund böswillig auf Menschen oder Tiere hetzt oder, soweit es in seiner Macht steht, nicht zurückhält.

*Art. 20* Wer Personen unter 16 Jahren Schusswaffen oder Munition zum Gebrauch überlässt, ohne sie pflichtgemäss zu beaufsichtigen, wird mit Busse bis zu 1000 Franken bestraft.

*Art. 21* Wer aus Bosheit oder Mutwillen Lätwerke oder Alarmvorrichtungen zur Beunruhigung oder Belästigung anderer missbraucht, wird mit Busse bis zu 1000 Franken bestraft.

*Art. 22* <sup>1</sup>«Busse oder Haft» wird ersetzt durch «Busse».

<sup>2</sup> Unverändert.

*Art. 23* Aufgehoben.

*Art. 24* <sup>1</sup>Unverändert.

<sup>2</sup> Die zuständige Stelle der Polizei- und Militärdirektion ist für die Behandlung folgender im Strafgesetzbuch vorgesehenen Fälle verantwortlich:

1. Artikel 38: Vollzug gemeinnütziger Arbeit,
2. Artikel 59 Absatz 4: Antrag auf Verlängerung der Massnahme,
3. Artikel 60 Absatz 4: Antrag auf Verlängerung der Massnahme,
4. Artikel 62 Absätze 1 bis 3: Bedingte Entlassung, Anordnung der Probezeit, Verpflichtung zur ambulanten Behandlung, Anordnung von Bewährungshilfe und Erteilung von Weisungen,
5. Artikel 62 Absatz 4: Antrag auf Verlängerung der Probezeit,
6. Artikel 62a Absatz 3: Antrag auf Rückversetzung,
7. Artikel 62a Absatz 6: Entscheidung gemäss Artikel 95 Absatz 4, sofern die Vollzugsbehörde die Bewährungshilfe angeordnet oder die Weisung erteilt hat,
8. Artikel 62c Absatz 4: Antrag auf Verwahrung,

9. Artikel 62c Absatz 5: Mitteilung an die Vormundschaftsbehörde,
10. Artikel 62d: Bedingte Entlassung und Aufhebung der Massnahme,
11. Artikel 63 Absatz 3: Anordnung vorübergehender stationärer Behandlung,
12. Artikel 63 Absatz 4: Antrag auf Verlängerung der Behandlung,
13. Artikel 63a Absätze 1 und 2: Beschluss über Fortsetzung oder Aufhebung der Behandlung,
14. Artikel 63b Absatz 3: Entscheid über den Vollzug der Freiheitsstrafe,
15. Artikel 64a Absatz 2: Antrag auf Verlängerung der Probezeit,
16. Artikel 64a Absatz 3: Antrag auf Rückversetzung,
17. Artikel 64a Absatz 4: Entscheid gemäss Artikel 95 Absatz 4,
18. Artikel 64b: Bedingte Entlassung,
19. Artikel 86: Bedingte Entlassung,
20. Artikel 87 Absätze 1 und 2: Auferlegung der Probezeit; Anordnung von Bewährungshilfe und Erteilung von Weisungen,
21. Artikel 87 Absatz 3: Antrag auf Verlängerung der Bewährungshilfe und auf Verlängerung oder Neuordnung von Weisungen.

<sup>3</sup> Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter ist die gemäss Artikel 4 ff. des Gesetzes vom 25. Juni 2003 über den Straf- und Massnahmenvollzug (SMVG)<sup>8)</sup> zuständige Behörde.

Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden zu Absätzen 4 und 5.

*Art. 25* <sup>1</sup>Die zuständige Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion ist für die Ansetzung der Zahlungsfrist, Anordnung von Ratenzahlung, Fristverlängerung, Anordnung von sofortiger Bezahlung oder Sicherheitsleistung sowie der Betreibung gemäss Artikel 35 Absatz 1 bis 3 StGB verantwortlich.

<sup>2</sup> Sie ist die kantonale Koordinationsstelle im Sinne von Artikel 367 Absatz 5 StGB.

*Art. 26* Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion besorgt die Aufgaben gemäss Artikel 119 Absätze 4 und 5 StGB.

*Art. 27* <sup>1</sup>Das Gericht, welches das rechtskräftige Urteil gefällt hat, ist zuständig zum Erlass der in folgenden Bestimmungen des Strafgesetzbuches vorgesehenen nachträglichen richterlichen Entscheide:

1. Artikel 36 Absatz 1: Umwandlung der Geldstrafe in Freiheitsstrafe,
2. Artikel 36 Absatz 3: Verlängerung der Zahlungsfrist, Herabsetzung des Tagessatzes, Anordnung gemeinnütziger Arbeit,
3. Artikel 39 Absatz 1: Umwandlung gemeinnütziger Arbeit in Geld- und Freiheitsstrafe,
4. Artikel 46 Absatz 4: Entscheid gemäss Artikel 95 Absätze 4 und 5,

<sup>8)</sup> BSG 341.1

5. Artikel 59 Absatz 4: Verlängerung der Massnahme,
6. Artikel 60 Absatz 4: Verlängerung der Massnahme,
7. Artikel 62 Absatz 4: Verlängerung der Probezeit,
8. Artikel 62a Absätze 3 und 5: Rückversetzung und Ersatzmassnahme,
9. Artikel 62a Absatz 6: Entscheid gemäss Artikel 95 Absätze 4 und 5, sofern das Gericht die Bewährungshilfe angeordnet oder die Weisungen erteilt hat,
10. Artikel 62c Absätze 2, 3, 4 und 6: Entscheid über den Aufschub des Vollzugs, Anordnung einer anderen Massnahme,
11. Artikel 63 Absatz 4: Verlängerung der ambulanten Behandlung,
12. Artikel 63a Absatz 4: Entscheid gemäss Artikel 95 Absätze 4 und 5, sofern das Gericht die Bewährungshilfe angeordnet oder die Weisungen erteilt hat,
13. Artikel 63b Absatz 4: Anrechnung der ambulanten Behandlung auf die Strafe, Aufschub des Vollzugs,
14. Artikel 63b Absatz 5: Anordnung einer stationären therapeutischen Massnahme,
15. Artikel 64a Absatz 2: Verlängerung der Probezeit,
16. Artikel 64a Absatz 3: Rückversetzung,
17. Artikel 65: Änderung der Sanktion,
18. Artikel 67a Absätze 3 bis 5: Einschränkung oder Aufhebung des Berufsverbotes,
19. Artikel 73 Absatz 3: Zusprechung von Schadenersatz und Genugtuung ausserhalb des Strafurteils,
20. Artikel 87 Absatz 3: Verlängerung der Bewährungshilfe, Verlängerung und Neuordnung der Weisungen,
21. Artikel 107 Absatz 3: Vollstreckung der Busse.

<sup>2</sup> Dasselbe Gericht bestimmt nach durchgeführtem Auslieferungsverfahren die zu vollziehende Teilstrafe für die Auslieferung.

<sup>3</sup> Vor dem Entscheid hört das Gericht den Betroffenen an.

<sup>4</sup> Behörden und ihre Organe, insbesondere die Organe der gerichtlichen Polizei und des Strafvollzuges, denen in Ausübung ihrer Amtstätigkeit Tatsachen bekannt werden, die geeignet sind, einen richterlichen Entscheid im Sinne dieses Artikels nach sich zu ziehen, sind verpflichtet, diese dem Gericht mitzuteilen.

*Art. 28* <sup>1</sup>Die Einziehung gemäss den Artikeln 69 bis 72 StGB kann auch von den Behörden, die eine Voruntersuchung aufheben, angeordnet werden.

<sup>2</sup> Ist kein Strafverfahren hängig, entscheidet das Einzelgericht am Ort der einzuziehenden Sache oder des Vermögenswertes über die Einziehung gemäss den Artikeln 69 bis 72 StGB.

Friedensbürg-  
schaft

*Art. 28a* (neu) Ist kein Strafverfahren hängig, entscheidet das Einzelgericht am Wohnsitz der bedrohten Person über Anträge auf Friedensbürgschaft.

Ersatzfreiheits-  
strafe

*Art. 28b* (neu) Über Anträge von Verwaltungsbehörden auf Bestimmung von Ersatzfreiheitsstrafen für Bussen und Geldstrafen (Art. 36 Abs. 2 und 106 Abs. 5 StGB) entscheidet das Einzelgericht. Für die örtliche Zuständigkeit ist Artikel 22 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR)<sup>9)</sup> sinngemäss anwendbar.

#### 6. Naturschutzgesetz vom 15. September 1992:

*Art. 57* <sup>1</sup> «20 000 Franken» wird ersetzt durch «50 000 Franken».

<sup>2</sup> In schweren Fällen kann auf Busse bis zu 100 000 Franken erkannt werden.

<sup>3</sup> Unverändert.

#### 7. Gesetz vom 8. September 1999 über die Denkmalpflege (Denkmalpflegegesetz, DPG):

*Art. 33* <sup>1</sup> Unverändert.

<sup>2</sup> In schweren Fällen, insbesondere bei Verletzung von Vorschriften aus Gewinnsucht und im Wiederholungsfall, kann auf Busse bis zu 100 000 Franken erkannt werden.

<sup>3</sup> und <sup>4</sup> Unverändert.

#### 8. Volksschulgesetz vom 19. März 1992 (VSG):

*Art. 33* <sup>1</sup> Die Strafe bei Schulversäumnis ist Busse. Bei deren Bemessung berücksichtigt das Gericht im Rahmen der allgemeinen Strafzumessungsgrundsätze insbesondere die versäumte Unterrichtszeit.

<sup>2</sup> und <sup>3</sup> Unverändert.

*Art. 70* <sup>1</sup> Wer ohne Bewilligung eine Privatschule führt, wird mit Busse bis zu 20 000 Franken bestraft.

<sup>2</sup> Unverändert.

#### 9. Gesetz vom 19. Juni 2003 über die Berner Fachhochschule (FaG):

*Art. 61* «Haft oder Busse» wird ersetzt durch «Busse».

<sup>9)</sup> SR 313.0

10. Gesetz vom 5. September 1996 über die Universität (UniG):

*Art. 78* «Busse oder Haft» wird durch «Busse» ersetzt.

11. Polizeigesetz vom 8. Juni 1997 (PolG):

*Art. 28* <sup>1</sup>Die Polizei darf erkennungsdienstliche Massnahmen ausser in den gesetzlich vorgesehenen Fällen vornehmen

*a* unverändert;

*b* an Personen, die zu einer Freiheitsstrafe verurteilt sind oder gegen die eine freiheitsentziehende Massnahme gemäss Strafgesetzbuch verhängt wurde;

*c* an Personen, die administrativ des Landes verwiesen werden oder gegen die eine Einreisesperre besteht;

*d* unverändert.

<sup>2</sup> und <sup>3</sup> Unverändert.

*Art. 32* <sup>1</sup>Die Polizei kann eine Person in ihre Obhut nehmen und festhalten, wenn

*a* bis *c* unverändert;

*d* dies zur Sicherstellung des Vollzugs einer durch die zuständige Instanz angeordneten Wegweisung, Ausweisung oder Auslieferung erforderlich ist.

<sup>2</sup> Unverändert.

*Art. 62* <sup>1</sup> und <sup>2</sup> Unverändert.

<sup>3</sup> «Haft oder Busse» wird ersetzt durch «Busse».

12. Gesetz vom 1. Dezember 1996 über die Ruhe an öffentlichen Feiertagen:

*Art. 11* «Haft oder Busse» wird ersetzt durch «Busse».

13. Steuergesetz vom 21. Mai 2000 (StG):

*Art. 223* <sup>1</sup>Wer zum Zweck einer Steuerhinterziehung im Sinne der Artikel 217 bis 219 gefälschte, verfälschte oder inhaltlich unwahre Urkunden wie Geschäftsbücher, Bilanzen, Erfolgsrechnungen oder Lohnausweise und andere Bescheinigungen Dritter zur Täuschung braucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

<sup>2</sup> Unverändert.

*Art. 224* <sup>1</sup>Wer zum Steuerabzug an der Quelle verpflichtet ist und abgezogene Steuern zu seinem oder eines anderen Nutzen verwendet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

<sup>2</sup> Unverändert.

14. Gesetz vom 25. Oktober 1903 über die Hundetaxe:

*Art. 4* «Geldbusse» wird ersetzt durch «Busse».

15. Gesetz vom 18. Februar 1968 über das Salzregal:

*Art. 4* <sup>1</sup>Unverändert.

<sup>2</sup> Aufgehoben.

<sup>3</sup> Unverändert.

16. Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG):

*Art. 50* <sup>1</sup>Unverändert.

<sup>2</sup> In schweren Fällen, insbesondere bei Ausführung von Bauvorhaben trotz rechtskräftigem Bauabschlag, bei Verletzung von Vorschriften aus Gewinnstreben und im Wiederholungsfall kann die Busse bis auf 100 000 Franken erhöht werden. Ausserdem sind widerrechtliche Gewinne gemäss Artikel 70 und 71 des Schweizerischen Strafgesetzbuches<sup>10)</sup> einzuziehen.

<sup>3</sup> Unverändert.

17. Gesetz vom 2. Februar 1964 über Bau und Unterhalt der Strassen (Strassenbaugesetz, SBG):

*Art. 85* <sup>1</sup>Widerhandlungen gegen die Vorschriften des vierten und fünften Abschnittes dieses Gesetzes, die dazugehörenden Ausführungsbestimmungen sowie gegen gestützt darauf erlassene Gemeindereglemente, Bewilligungen und Einzelverfügungen werden mit Busse bestraft. Die Busse beträgt 1000 bis 40 000 Franken. In schweren Fällen und im Wiederholungsfall kann auf Busse bis zu 100 000 Franken erkannt werden.

<sup>2 bis 5</sup> Unverändert.

18. Gesetz vom 14. Februar 1989 über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz, WBG):

*Art. 55* <sup>1</sup>Unverändert.

<sup>2</sup> In schweren Fällen, im Wiederholungsfall und bei Gewinnsucht kann auf eine Busse bis 100 000 Franken erkannt werden.

<sup>3</sup> Unverändert.

<sup>10)</sup> SR 311.0

19. Wassernutzungsgesetz vom 23. November 1997 (WNG):

*Art. 42* <sup>1</sup>Mit Busse bis zu 40 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich

- a* Handlungen gemäss Artikel 17 Absatz 1 vornimmt, ohne über die notwendige Projektierungsbewilligung zu verfügen,
- b* Bauten und Anlagen zur Nutzung öffentlichen Wassers erstellt, ändert oder betreibt, ohne über eine Konzession oder Bewilligung zu verfügen,
- c* in anderer Weise gestützt auf dieses Gesetz erlassenen Verfügungen zuwiderhandelt.

<sup>2</sup> Unverändert.

20. Gesundheitsgesetz vom 2. Dezember 1984 (GesG):

*Art. 47* Mit Busse bis zu 50 000 Franken wird bestraft,

*a bis d* unverändert.

*Art. 48* Wer anderen Vorschriften dieses Gesetzes oder der auf ihm beruhenden Erlasse zuwiderhandelt, wird mit Busse bestraft. In schweren Fällen oder bei wiederholten Zuwiderhandlungen kann auf Busse bis zu 50 000 Franken erkannt werden.

21. Gesetz vom 2. Dezember 1973 über Spitäler und Schulen für Spitalberufe (Spitalgesetz, SpG):

*Art. 57* «Busse oder Haft» wird ersetzt durch «Busse».

*Art. 58* «Busse oder Haft» wird ersetzt durch «Busse».

22. Kantonales Gewässerschutzgesetz vom 11. November 1996 (KGSchG):

*Art. 29* <sup>1</sup>Sofern die Widerhandlung nicht einen Straftatbestand des Bundesgesetzes über den Gewässerschutz erfüllt, wird mit Busse bis zu 20 000 Franken bestraft, wer vorsätzlich

- a* Bauten oder Anlagen erstellt, erweitert, ändert oder andere Vorkehrungen trifft, ohne über die nach diesem Gesetz dazu erforderliche Bewilligung zu verfügen (Art. 11 und 12),
- b* der zuständigen Stelle der BVE die zur Erhebung der Abwasserabgabe notwendigen Angaben nicht oder in unzutreffender Weise vermittelt (Art. 15),
- c* in anderer Weise diesem Gesetz oder dessen Ausführungsvorschriften zuwiderhandelt.

<sup>2</sup> Unverändert.

23. Gesetz vom 16. November 1989 zur Reinhaltung der Luft (Luft-  
hygienegesetz):

*Art. 22* <sup>1</sup> «Haft oder Busse» wird ersetzt durch «Busse».

<sup>2</sup> Unverändert.

24. Gesetz vom 5. März 1961 über Kinderzulagen für Arbeitnehmerin-  
nen und Arbeitnehmer (KZG):

*Art. 33* «Haft oder Busse» wird ersetzt durch «Busse».

25. Gesetz vom 9. September 1975 über die Erhaltung von Wohnraum:

*Art. 10* <sup>1</sup> Unverändert.

<sup>2</sup> In schweren Fällen oder im Wiederholungsfall kann auf Busse bis zu  
50 000 Franken erkannt werden.

<sup>3</sup> Unverändert.

26. Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozial-  
hilfegesetz, SHG):

*Art. 85* «Haft oder Busse» wird ersetzt durch «Busse».

27. Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz vom 20. Januar 1994 (FFG):

*Art. 47* <sup>1</sup> Unverändert.

<sup>2</sup> In schweren Fällen kann auf Busse bis zu 50 000 Franken erkannt  
werden.

<sup>3</sup> Unverändert.

28. Kantonales Landwirtschaftsgesetz vom 16. Juni 1997 (KLwG):

Busse *Art. 49* <sup>1</sup> «Haft oder Busse» wird ersetzt durch «Busse».

<sup>2</sup> und <sup>3</sup> Unverändert.

29. Kantonales Waldgesetz vom 5. Mai 1997 (KWaG):

Busse *Art. 46* <sup>1</sup> «Haft oder Busse» wird ersetzt durch «Busse».

<sup>2</sup> Unverändert.

30. Fischereigesetz vom 21. Juni 1995 (FiG):

*Art. 60* <sup>1</sup> «Haft oder Busse» wird ersetzt durch «Busse».

<sup>2</sup> Unverändert.

31. Gesetz vom 4. November 1992 über Handel und Gewerbe (HGG):

*Art. 29* <sup>1</sup> Unverändert.

<sup>2</sup> In schweren Fällen kann auf Busse bis zu 50 000 Franken erkannt werden.

<sup>3</sup> Unverändert.

32. Bergregalgesetz vom 18. Juni 2003 (BRG):

*Art. 32* <sup>1</sup> «Haft oder Busse» wird ersetzt durch «Busse».

<sup>2</sup> Unverändert.

33. Gastgewerbegesetz vom 11. November 1993 (GGG):

*Art. 49* <sup>1</sup> Unverändert.

<sup>2</sup> In schweren Fällen kann auf Busse bis zu 50 000 Franken erkannt werden.

<sup>3</sup> Unverändert.

34. Lotteriegelgesetz vom 4. Mai 1993:

*Art. 31* <sup>1</sup> Wer ohne Bewilligung eine Tombola oder ein Lotto durchführt, wird mit Busse bestraft.

<sup>2</sup> Widerrechtliche Gewinne sind gemäss den Artikeln 70 und 71 des Strafgesetzbuches einzuziehen.

<sup>3 bis 5</sup> Unverändert.

35. Gesetz vom 25. Juni 2003 über den Straf- und Massnahmenvollzug (SMVG):

*Ingress:*

gestützt auf Artikel 375 und 380 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB)<sup>11)</sup>

Gemeinnützige  
Arbeit

*Art. 15a* (neu) <sup>1</sup> Das Gericht kann mit Zustimmung der Verurteilten an Stelle einer Freiheitsstrafe von weniger als sechs Monaten oder einer Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen gemeinnützige Arbeit von höchstens 720 Stunden anordnen.

<sup>2</sup> Die gemeinnützige Arbeit ist unentgeltlich zu Gunsten von sozialen Einrichtungen, von Werken im öffentlichen Interesse, von öffentlichen Verwaltungen oder von hilfsbedürftigen Personen zu leisten.

<sup>11)</sup> SR 311.0

Halbgefangenschaft

**Art. 15b (neu)** <sup>1</sup> Freiheitsstrafen von sechs Monaten bis zu einem Jahr werden in der Form der Halbgefangenschaft vollzogen, wenn nicht zu erwarten ist, dass die eingewiesene Person flieht oder weitere Straftaten begeht.

<sup>2</sup> Bei der Halbgefangenschaft setzen Verurteilte ihre Arbeit oder Ausbildung ausserhalb der Vollzugseinrichtung fort und verbringen ihre Ruhe- und Freizeit in der Vollzugseinrichtung.

Tageweiser Vollzug

**Art. 16** <sup>1</sup> Freiheitsstrafen von nicht mehr als vier Wochen können in der Form des tageweisen Vollzugs vollzogen werden.

<sup>2</sup> Beim tageweisen Vollzug wird die Strafe in mehrere Vollzugsabschnitte aufgeteilt, die auf Ruhe- oder Ferientage der Verurteilten fallen.

<sup>3 bis 5</sup> Aufgehoben.

**Art. 32** <sup>1</sup> Unverändert.

<sup>2</sup> Als Vollzugsstufen gelten

*a* und *b* unverändert,

*c* aufgehoben,

*d* und *e* unverändert.

Arbeits- und Wohnexternat

**Art. 35** <sup>1</sup> Das Arbeitsexternat wird nach Verbüsung eines Teils des Freiheitsentzuges gewährt, bei Strafen in der Regel mindestens der Hälfte der Strafe, wenn nicht zu erwarten ist, dass die eingewiesene Person flieht oder weitere Straftaten begeht.

<sup>2</sup> Im Arbeitsexternat arbeitet die eingewiesene Person ausserhalb der Vollzugsinstitution und verbringt die Ruhe- und Freizeit in der Vollzugseinrichtung. Im Wohn- und Arbeitsexternat wohnt und arbeitet die verurteilte Person ausserhalb der Vollzugseinrichtung, untersteht aber weiterhin der Einweisungs- und Vollzugsbehörde.

<sup>3</sup> Die Betreuung im Wohn- und Arbeitsexternat wird durch die zuständige Stelle der Polizei- und Militärdirektion sichergestellt.

<sup>4</sup> Über die Anordnung und den Widerruf entscheidet die zuständige Einweisungs- und Vollzugsbehörde. Artikel 27 Absätze 2 und 3 gelten sinngemäss.

**Art. 36** Aufgehoben.

**Art. 62** <sup>1</sup> «Artikel 43 oder Artikel 44 StGB» wird ersetzt durch «Artikel 59, Artikel 60 oder Artikel 64 StGB».

<sup>2 und 3</sup> Unverändert.

*Art. 89* Die ausserordentlichen Kosten während der Untersuchungshaft werden dem Lastenausgleich Sozialhilfe zugeführt. Sie werden vom Kanton vorfinanziert. Das zur Gewährung der Sozialhilfe zuständige Gemeinwesen prüft allfällige Rückerstattungsansprüche gemäss Sozialhilfegesetz und übernimmt das Inkasso.

### III.

Die Einführungsverordnung vom 23. Juni 2003 zur Änderung vom 21. März 2003 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (Verantwortlichkeit des Unternehmens) (BSG 311.111) wird aufgehoben.

### IV.

#### *Übergangsbestimmungen zur Änderung des EG StGB*

Das Gericht, welches das rechtskräftige Urteil gefällt hat, nimmt innerhalb von zwölf Monaten seit dem Inkrafttreten des neuen Rechts die Überprüfung der nach altem Recht angeordneten Verwahrungen vor (VI Ziff. 2 Abs. 2 der Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 13. 12. 2002 des Schweizerischen Strafgesetzbuches).

#### *Inkrafttreten*

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 14. Dezember 2004

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Dätwyler*

Der Vizestaatsschreiber: *Krähenbühl*

#### *Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 4. Mai 2005*

Der Regierungsrat stellt fest, dass vom Referendumsrecht zum Gesetz über das Strafverfahren (StrV) (Änderung) innerhalb der festgesetzten Frist kein Gebrauch gemacht worden ist.

Das Gesetz ist in die Bernische Amtliche Gesetzessammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

RRB Nr. 2084 vom 22. November 2006:  
Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2007